



SCHUTZKONZEPT

Eislauf-Club Thun

Version 4.0 gültig ab dem 26. April 2021

Mit vorliegendem Schutzkonzept will der Eislaufclub Thun sicherstellen, dass die Vorgaben gemäss der COVID-19-Verordnung 3 eingehalten werden.

[Allgemeine Erläuterungen](#)
[Übertragung des Coronavirus](#)
[Schutzmassnahmen](#)
[Kommunikation](#)

COVID-19-Beauftragte

Die COVID-19-Beauftragte für den Eislauf-Club Thun und Ansprechperson bei Fragen ist Sabine Persoons, Kommunikation des Eislauf-Club Thun.

Sabine Persoons

unterer Hardegweg 24 A
3612 Steffisburg

+41 33 437 00 62

kommunikation@eislauf-club-thun.ch

Aktuelle Version

Die Schutzmassnahmen werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Vorgaben des Bundesrates angepasst und revidiert.

Vorliegende Version:

v4.0 — 26. April 2021

Allgemeine Erläuterungen

Zielsetzungen

Das übergeordnete Ziel dieser Massnahmen ist es, die Übertragung des Coronavirus zu verhindern. Dabei gilt es, die allgemeine Bevölkerung - allen voran besonders gefährdete Personen - vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Für den Eislauf-Club Thun bedeutet dies, sowohl im Verein Tätige als auch die Mitglieder und ihre Angehörige bestmöglich vor einer Ansteckung zu schützen.

Zielgruppen

Die Massnahmen in diesem Schutzkonzept richten sich an den Vereinsvorstand und die Trainerschaft des Eislauf-Club Thun, an die Betreiber der Einrichtungen, die durch den Eislauf-Club Thun genutzt werden, sowie an die Club-Mitglieder und deren gesetzlichen Vertreter.

Gesetzliche Grundlage

Das vorliegende Dokument stützt sich auf die zwingenden Vorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO) und des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Um den Schutz fortwährend zu gewährleisten, werden die Schutzmassnahmen kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Vorgaben des Bundesrates angepasst und revidiert.

Zusätzlich zu den behördlichen Vorgaben empfiehlt der Eislaufclub Thun **weitergehende Massnahmen**, die vereins- bzw. sportspezifische Aspekte berücksichtigen. In diesem Sinne stützt sich das vorliegende Schutzkonzept auch auf die Vorgaben und Empfehlungen von Swiss Olympic, dem Verband Swiss Ice Skating sowie der Stadt Thun.



[COVID-19-Verordnung 3 \(818.101.24\)](#)

[Stadt Thun: Schutzkonzept Turn- und Sportanlagen](#)

[Empfehlungen von Swiss Ice Skating](#)

Genehmigung

Der Eislauf-Club Thun hat ordnungsgemäss ein Gesuch zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs gestellt. Das Wiederaufnahmegesuch wurde am 14. Mai 2020 durch das Amt für Bildung und Sport genehmigt.

Dies bedeutet u.a., dass der Eislaufclub Thun die Anlagen der Stadt Thun gemäss bestehendem Belegungsplan und unter Einhaltung der Schutzkonzepte wieder nutzen darf.

Verantwortlichkeiten

Es ist Aufgabe des Eislauf-Club Thun sicherzustellen, dass alle Trainer*innen und Sportler*innen sowie im Nachwuchsbereich deren Eltern detailliert über das vorliegende Schutzkonzept und der genutzten Sportanlagen informiert sind und die geltenden Schutzmassnahmen kennen und verstehen.

Die Unterrichtenden übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der im vorliegenden Konzept definierten Schutzmassnahmen.

Ausserdem sind alle Sportler*innen sowie im Nachwuchsbereich deren Eltern gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

Übertragungswege

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS CoV 2) sind:

- **enger Kontakt**
Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- **Tröpfchen**
Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- **Hände**
Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Grundsätze zur Prävention

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

1. Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
2. Schutz von besonders gefährdeten Personen
3. soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Achtung

Infizierte Personen können *vor, während und nach* Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich *auch Personen ohne Symptome* so verhalten, als wären sie ansteckend.



[BAG-Sensibilisierungskampagne ‚So schützen wir uns‘](#)

Schutzmassnahmen

Basierend auf den Grundsätzen zur Prävention, müssen zum heutigen Zeitpunkt die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

DISTANZHALTEN

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1,5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden.



Gruppenbildung

Trainingsgruppen sind wenn möglich immer gleich zusammzusetzen.

Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten hat eine Protokollierung der Teilnehmenden zu erfolgen. Die Protokolle sind durch die Trainer an den COVID-19-Beauftragten zu senden, der diese seinerseits 21 Tage aufbewahrt.

- **Kurse, Minigruppen und Lektionen**

Bei den Kursen, Minigruppen und Lektionen zeichnen Trainer für das Führen von Präsenzlisten verantwortlich.

- **Clubeis für freies Training**

Beim freien Training protokollieren die LäuferInnen ihre Anwesenheit. Dazu schreiben sie Name und Vorname auf eine Liste, die beim Eingang zum Eisfeld aufliegt.

Innerhalb der Gruppe

Alle Personen halten mindestens 1.5m Abstand zueinander.

Enger Kontakt bzw. Körperkontakt ist nur im Rahmen des Trainingsbetriebs zulässig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.



Garderoben- und Sanitäranlagen

- Unter Einhaltung der Sicherheitsdistanz von 1,5 Metern ist die Benutzung von Garderoben und Duschen in den Trainingsanlagen erlaubt.
- In der Garderobe gilt für LäuferInnen ab 12 Jahren eine generelle Maskenpflicht.
- Wir empfehlen den Sportler*innen weiterhin, in der Trainingsbekleidung in der Anlage zu erscheinen (Ausnahme Schuhwerk) und die Aufenthaltsdauer in der Garderobe auf ein Minimum zu beschränken.
- Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Der Aufenthalt von Eltern oder Begleitpersonen in den Garderoben (bspw. zum Binden der Schuhe) ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- Den Weisungen der Anlagebetreiberin ist Folge zu leisten.



An- und Abreise

Es wird weiterhin empfohlen, **individuelle Transportmittel** zu den Trainingsorten zu benutzen:

- Die An- und Abreise zum Trainingsort erfolgt im Idealfall durch den sogenannten ‚Langsamverkehr‘ (zu Fuss, per Fahrrad oder E-Bike).
- Fahrgemeinschaften sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (ÖV) sind wo möglich zu vermeiden. Ist man dennoch darauf angewiesen, sind die behördlichen Hygiene- und Verhaltensregeln einzuhalten.

SAUBERKEIT UND OBERFLÄCHENDESINFEKTION

Sportgeräte

- Die gemeinsame Nutzung von Ausrüstung ist erlaubt. Für die Reinigung und Desinfektion sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

Räume

- Die Betreiberinnen der genutzten Anlagen (Thun, Burgdorf, Grindelwald, Huttwil, usw.) stellen aktualisierte bzw. neue Schutzkonzepte zur Verfügung.
- Den Weisungen der Anlagebetreiberinnen ist jederzeit Folge zu leisten.

HYGIENE



Hände

- Alle Sportler*innen werden aufgefordert, die Hände vor *und* nach dem Training gründlich mit Wasser und Seife zu waschen bzw. mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren. Spender mit Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- Allfällige Wunden an den Händen sind abzudecken oder es sind Schutzhandschuhe zu tragen.
- Das Händeschütteln ist untersagt.

Füsse

- Das Barfuss-Trainieren (Off-Ice) ist untersagt.

SCHUTZ VON BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN



Wir empfehlen besonders gefährdeten Personen (schwangeren Frauen, Personen ab 65 Jahren oder mit bestehender Vorerkrankung), den Besuch von Sportanlagen weiterhin zu vermeiden.

ABSONDERUNG VON ERKRANKTEN UND VON PERSONEN, DIE ENGEN KONTAKT ZU ERKRANKTEN HATTEN



Risiken sind in allen Bereichen zu minimieren.

Personen mit Krankheitssymptomen wie trockener Husten*, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns sowie Personen, die engen Kontakt zu erkrankten Personen hatten

- dürfen nicht an Trainings teilnehmen;
- werden nicht in den Sportanlagen zugelassen;
- sind sofort nach Hause zu schicken;
- sind angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Kommunikation

Dieses Schutzkonzept wurde durch den Vorstand des Eislauf-Club Thun erstellt. Das Dokument wurde allen Mitgliedern bzw. deren Eltern im Nachwuchsbereich übermittelt, mit der expliziten Aufforderung, das Konzept aufmerksam durchzulesen und die darin definierten Schutzmassnahmen einzuhalten.

Darüber hinaus wurde das vorliegende Dokument auf den genannten Kanälen publiziert:

- Die Website des Eislaufclubs Thun: www.eislauf-club-thun.ch
- Die Fanpage des Eislaufclubs Thun: [Facebook](#)

Bei Fragen steht Sabine Persoons, Kommunikation und COVID-19-Beauftragte des Eislauf-Club Thun jederzeit zur Verfügung.



Sabine Persoons

Kommunikation EC Thun
COVID-19-Beauftragte EC Thun



David Guggisberg

Vizepräsident EC Thun

Quelle Icons: thun.ch

* wenn nicht durch chronische Krankheit verursacht, z.B. Asthma

*Wir schützen uns
gemeinsam
und gegenseitig.*

Eislauf-Club Thun
3600 Thun

☎ +41 33 222 00 19

info@eislauf-club-thun.ch
www.eislauf-club-thun.ch